

# Almwirtschaft in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten

Vortrag von Christa Stewens - Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Die Reihe der Vorträge im Rahmen der 20. Internationalen Almwirtschaftstagung 2000 wurde durch die Staatssekretärin im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem besonders sensiblen und in Bayern heftig diskutierten Thema „Almwirtschaft in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH)“ eröffnet. Im folgenden Beitrag lesen Sie eine Kurzfassung der Ausführungen.

Liebe Bäuerinnen und Bauern. Am letzten Freitag war ich im Gebiet Mittenwald auf Einladung des Bayerischen Bauernverbandes auf einer Almbegehung. Dabei bin ich immer wieder nach der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union gefragt worden. Ich verstehe die Sorgen der Almwirtschaft, denn ich sage auch immer, dass wir diese von Bayern her nicht gebraucht hätten. Es wäre besser gewesen, wir hätten dies von „unten her aufgebaut“.

## Intensives Verhältnis zur Natur

Gerade bei diesen vielen Begegnungen - dabei möchte ich auch unsere Gäste aus Österreich und der Schweiz begrüßen - habe ich festgestellt, dass gerade die Almbauern ein ganz intensives Verhältnis zur Natur haben. Die Almwirtschaft leistet einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt für Flora und Fauna, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es wird durch eine Untersuchung der Technischen Universität München-Weihenstep-

han bekräftigt, dass unsere Berglandschaft in erster Linie das Ergebnis der jahrhundertelangen mühevollen Arbeit der Almbauern ist. Der Naturschutz braucht die Almwirtschaft, wenn er gemäß seinem gesetzlichen Auftrag die natürliche Eigenheit unserer Bayerischen Landschaft erhalten und gestalten will. Deswegen kann es auch in FFH-Gebieten nur darum gehen, wie man miteinander Lösungen findet, die einerseits die Ausübung der Almwirtschaft ermöglicht und andererseits auch den schutzwürdigen Charakter des Gebietes nicht beeinträchtigt.

Erhalt der alpinen Landschaft und Erhalt der Almwirtschaft gehören ganz intensiv zusammen. Das schließt natürlich nicht aus, dass im konkreten Fall Almwirtschaft und Naturschutz durchaus einmal unterschiedliche Meinungen haben können. Aber auch in solchen Fällen ist letztlich auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine konstruktive, gemeinsame Lösung zu suchen.

Bayern ist bei der Umsetzung der FFH- und Vogel-

schutzrichtlinie einen eigenen Weg gegangen. Bayern hat sich entschieden, die Schutzgebiete nicht sofort zu melden, sondern erst den Dialog zu führen. Denn Naturschutz kann nicht einfach über die Köpfe der Menschen hinweg praktiziert werden. Dabei wurden ca. 20.000 Bürgerinnen und Bürger - Grundeigentümer, Landwirte, Unternehmer, Verbände und Kommunen - beteiligt. Dieser Weg hat sich als sinnvoll erwiesen, auch wenn wir nicht überall alles recht machen konnten.

## Biotopverbund nach einem einzigen Schema

Als besonders problematisch erweist sich, dass die europäische Regelung auf den bayerischen Naturschutz aufgesetzt wurde. Es bleibt ein Geburtsfehler der FFH-Richtlinie, dass der europäische Biotopverbund vom Nordkap bis zum Mittelmeer nach einem einzigen Schema durchgesetzt wird. \*



*Die Ampertalalm in der Gemeinde Lengries wird durch zwei Landwirte bewirtschaftet*



## TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4  
TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

... *Die 1. Adresse für  
Dirndl und Tracht!*

Die Diskussion über den Wegebau, die Trennung von Wald und Weide und vereinzelt auch die Gülleabfuhr sind vom Grundsatz her nicht FFH-spezifisch. In der Zwischenzeit hat Bayern eine repräsentative Liste von FFH- und Vogelschutzgebieten für das europäische Netz der Natura 2000 erarbeitet. Es sind ca. 7,7 % der Landesfläche, die an

die Bundesregierung in Berlin gemeldet wurden.

Die rechtlichen Folgen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind das Erhaltungsgebot, das Verschlechterungsverbot und die Sicherungsmaßnahmen. Der Staat ist verpflichtet, spätestens sechs Jahre nach Erarbeitung der Gebietsliste die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen - dies fällt in die Verantwortung der Länder. Die Naturschutzbehörden in Bayern werden die mögliche Bandbreite der Instrumentarien zur Sicherung der Gebiete nutzen. Vertragliche Lösungen, wie z.B. der freiwillige Vertragsnaturschutz haben für die Bayerische Regierung eindeutig Priorität.

### **Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten**

Nach dem Verschlechterungsverbot dürfen die ausgewiesenen Gebiete nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese Prüfung erfolgt durch die zuständigen Forst- und Landwirtschaftsämter in ihrem Bereich. Entscheidend ist dabei das konkrete, für das Gebiet bestehende bzw. festgesetzte Erhaltungsziel. Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung fallen nicht unter das **Verschlechterungsverbot**, wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden.

Genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Projekte und Eingriffe, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung eine Er-

haltungsziele ausgehen können, sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Kommt die durchzuführende Untersuchung zum Ergebnis, dass von einer Beeinträchtigung auszugehen ist, kann das Vorhaben trotzdem zugelassen werden, wenn es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern. Zu den Gründen des öffentlichen Interesses können genauso die Belange der Almwirtschaft zählen. Werden besonders schutzwürdige Lebensraumtypen und Arten betroffen, ist zusätzlich noch eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen, wenn nicht die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche Umweltauswirkungen die Befreiung erfordern.

Zur Präzisierung des Verschlechterungsverbotes hat die Staatsregierung Maßnahmen beschlossen, die von vornherein nicht als erhebliche Beeinträchtigungen gelten:

- Maßnahmen, die nach der bayernischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, wie z.B. Stadel und Viehunterstände
- Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, ohne dass Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt oder Habitate von Arten gestört werden
- Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen, die der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, wie z.B. Gräben und Drainagen.

Wegen der verspäteten Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist davon auszugehen, dass die Verpflichtungen aus der Richtlinie bereits seit 4.6.1995 eingetreten sind. Das heißt, die FFH-Richtlinie wirkt direkt.

### Rückholklausel

Zur sog. Rückholklausel ist zu sagen, dass das bayerische Naturschutzgesetz zur Zeit noch ohne Einschränkungen gilt. Diese Rückholklausel bedeutet, dass der Zustand vor Vertragsabschluss, der die Meldewürdigkeit für das jeweilige Gebiet begründet hat, wieder hergestellt werden darf, indem die frühere landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen wird. Landwirte, die im Rahmen von Verträgen über Nutzungsbeschränkungen - wie z.B. nach dem Vertragsnaturschutz - künftig ihre Flächen still legen oder ökologisch bewirtschaften, können auch in FFH- oder Vogelschutzgebieten gemäß der Rückholklausel nach Ablauf ihrer Verträge wieder zur früheren landwirtschaftlichen Nutzung zurückkehren.

Maßnahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung - soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden - werden durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt.

Folgende Maßnahmen verursachen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle. Der gesamte Hofumgriff wurde ja aus den FFH- und Vogelschutzgebieten ausgenommen.
- Der Bau von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Wegen außerhalb eines FFH- und Vogelschutzgebietes. Es wurde diskutiert, dass auch die Wirtschaftsweise auf einer Fläche außerhalb dieser Gebiete Auswirkungen auf die ökologische Qualität innerhalb eines Gebietes hat.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes, soweit die Erhaltungsziele des Gebietes berücksichtigt werden.

### Ausgleichszahlungen für zusätzliche Kosten

Für die Entstehung zusätzlicher Kosten, die infolge der Umsetzung von Gemeinschaftsvorschriften auftreten, sind zum Ausgleich „Haushaltsmittel“ eingeplant. Zu-



sätzlich wird in den benachteiligten Gebieten die Ausgleichszulage gewährt.

Ich möchte mich bei allen Bäuerinnen und Bauern bedanken, dass sie dazu beitragen, ein wichtiges Stück Identität, Heimat und Kultur unseres bayerischen Landes zu pflegen und zu erhalten und letztendlich dann auch unseren Kindern und Kindeskindern zu sichern. ■

*Auf dem Lärchkogel  
Hochleger - Exkursionsziel bei der Internationalen Almwirtschaftstagung*



*Die Lärchkogelalm im Gemeindegebiet Lenggries*